

**II-220 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 169/1

1990-12-17

**A N F R A G E**

der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Mag. Schreiner  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend die Valorisierung der Einkommensgrenze bei der  
Mietzinsbeihilfe

Gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 werden auf Antrag des unbeschränkt steuerpflichtigen Hauptmieters Erhöhungen des Hauptmietzinses als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt, wenn sie seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Gemäß Abs. 6 der genannten Bestimmung liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dann vor, wenn das Einkommen des Hauptmieters insgesamt den Betrag von jährlich 100.000,-- Schilling nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenze ist aber seit mehreren Jahren nicht mehr valorisiert worden. Dadurch passiert es immer wieder, daß Pensionisten durch geringfügige Pensionserhöhungen diese Grenze überschreiten und damit die Mietzinsbeihilfe verlieren.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

**A n f r a g e :**

- 1) Seit wann wurde die Einkommensgrenze im § 107 Abs. 6 EStG 1988 nicht mehr valorisiert?
- 2) Auf welchen Betrag müßte diese Einkommensgrenze angehoben werden, um sie an die seither eingetretene Geldentwertung anzupassen?

- 3) Auf welchen Betrag müßte diese Einkommensgrenze angehoben werden, um sie an die seither eingetretene durchschnittliche Pensionserhöhung anzupassen?
- 4) Sind Sie bereit, sich für eine solche Valorisierung dieser Einkommensgrenze einzusetzen?